

# Bedingungen für die Benützung der Kontokarte an den Geldautomaten der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Für die Benützung der von der Basellandschaftlichen Kantonalbank installierten Geldautomaten gelten folgende besonderen Vereinbarungen:

## **1. Kontokarte**

Dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten (Kartenberechtigte) wird eine besondere Kontokarte zur Verfügung gestellt, die zum Geldbezug an den Geldautomaten der Bank berechtigt.

## **2. Persönliche PIN (Personal Identification Number)**

Dem Kartenberechtigten wird eine persönliche PIN zugeteilt. Zum Geldbezug sind Karte und PIN notwendig.

## **3. Dienstleistung**

Mit der Kontokarte kann der Kartenberechtigte in Verbindung mit der PIN im Rahmen des verfügbaren Guthabens bzw. einer allenfalls eingeräumten Kreditlimite Bezüge tätigen.

## **4. Bezugsmöglichkeit**

Um das Risiko des Missbrauchs beim Verlust der Kontokarte zu beschränken, kann der Kartenberechtigte der Bank eine maximale tägliche Bezugslimite bekannt geben. Der Geldautomat weist dann Bezugsbegehren zurück, die über diese Limite hinausgehen, jedoch ohne Haftung der Bank.

## **5. Sorgfaltspflicht**

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, seine Kontokarte mit aller Sorgfalt aufzubewahren und seine PIN geheim zu halten. Sie darf insbesondere auch nicht auf der Kontokarte notiert oder zusammen mit ihr aufbewahrt werden.

## **6. Änderung der persönlichen PIN**

Der Kartenberechtigte kann an allen Geldautomaten der Bank jederzeit eine neue PIN wählen, die an die Stelle der zuvor geltenden tritt. Aus Sicherheitsgründen darf die gewählte PIN nicht aus einfachen oder leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen.

## **7. Belastungsrecht der Bank**

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos die unter den Kartennummern sämtlicher Kartenberechtigter registrierten Bezüge und die daraus entstehenden Belastungen.

## **8. Haftung**

Für Schäden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung oder missbräuchlicher Verwendung der Kontokarte und der PIN hat der Kunde für sich und alle weiteren Kartenberechtigten voll einzustehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Kunde trägt für sich und alle weiteren Kartenberechtigten alle Folgen und Nachteile aus Fälschungen von Kontokarten, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

## **9. Sperren**

Bei Verlust von Karte und/oder PIN ist die Bank sofort zu benachrichtigen, damit missbräuchliche Bezüge nach Möglichkeit verhindert werden können. Sperrungen können nur während der normalen Arbeitszeit der Bank vorgenommen werden. Die damit verbundenen Kosten können dem Kunden belastet werden.

## **10. Eigentum, Rückgabepflicht**

Die Kontokarte bleibt im Eigentum der Bank. Wird die Verbindung aufgehoben, so ist die Karte zurückzugeben. Die Bank hat überdies das Recht, sie jederzeit zurückzufordern.

## **11. Deckungspflicht**

Bezüge an den Geldautomaten dürfen nur getätigt werden, wenn der Kunde bei der Bank die entsprechende Deckung unterhält oder über eine entsprechende Kreditlimite verfügt.

## **12. Störungen von Geldautomaten**

Bei allfälligen Störungen im Betrieb eines Geldautomaten ist der Bank so bald als möglich Mitteilung zu machen. Die Bank übernimmt keine Haftung, falls ein Bezug an einem Automaten aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.